

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 11

Artikel: EDV in der öffentlichen Fürsorge

Autor: Haslebacher, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlussfolgerungen

Die obigen Ausführungen zeigen, dass das neue Ehe- und Erbrecht gewisse Auswirkungen auf die AHV/IV haben wird. Die revidierten Bestimmungen des ZGB können wohl aber einigen Begriffen des AHVG, wie etwa dem Wohnsitz der Ehefrau, eine andere Bedeutung geben, sie haben aber in grundsätzlicher Hinsicht keinen unmittelbaren Einfluss auf die gesetzliche Grundordnung der AHV/IV.

Die AHV/IV bleibt weiterhin einem traditionellen Familienbild – mit dem Ehemann als Ernährer der Familie – verhaftet. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen von AHVG und IVG können sogar in einigen Fällen die durch das neue Ehrech geschaffene Freiheit der Ehegatten zur Organisation der Familiengemeinschaft einschränken. So wird etwa die «Hausmannsehe» durch die Beitragspflicht des nichterwerbstätigen Ehemannes einer erwerbstätigen Frau und dessen fehlende Absicherung beim Tod der Ehefrau erschwert. Die Anpassung der AHV/IV an die neue familienrechtliche Ordnung, die sich mit der Anpassung an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 4 Abs. 2 BV) weitgehend deckt, ist daher eine der Aufgaben, die mit der zehnten AHV-Revision zu lösen sein wird. ZAK

EDV in der öffentlichen Fürsorge

Sicher für viele ein Reizwort, welches Reaktionen wie

«Was, ich soll auch noch mit einem Computer umgehen?»

«Mit einem Computer stimmt dann überhaupt nichts mehr!» und

«Wo bleibt denn der Datenschutz?»

auslösen könnte.

Diese und andere Bedenken gegen den Einsatz von EDV-Lösungen in der öffentlichen Verwaltung sind fast immer Ausdruck einer gewissen Angst vor Neuem und Unbekanntem. Tatsächlich ist es jedoch so, dass EDV-Applikationen in der öffentlichen Fürsorge sehr gut möglich sind und den Sachbearbeitern auf allen Stufen die Routinearbeiten erleichtern können. Zudem lassen sich zahlreiche Arbeiten mit einem Computer heute schneller und vor allem sicherer abwickeln. So kann anstelle einer konventionellen («unintelligenten») Klienten-Kartei eine EDV-Klienten-Datei angelegt werden, die im Zusammenhang mit weiteren Funktionen ein automatisiertes Nachführen, Kontrollieren und Abrechnen von Fürsorge-Geschäften möglich macht. Auf Wunsch lassen sich die Aktennotizen fallbezogen auf dieselbe Weise erstellen. Sie sind so immer am richtigen Platz und zu jeder Zeit abrufbereit. Statistiken lassen sich per EDV einfach und nebenher, präzise und aussagekräftig erstellen. Die Datensicherheit zugunsten der Klienten, aber auch gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und andere Schäden ist heute bei vernünftiger Auslegung der

Ansprüche und bei kontrollierten Abläufen in der EDV kaum mehr ein Problem.

Als ich vor acht Jahren das Amt des Direktionssekretärs bei der Fürsorgedirektion des Kantons Schaffhausen übernommen habe, stellte ich fest, dass der Kanton Schaffhausen als einer der wenigen Kantone kein Register der Fürsorgeklienten kannte. Auch waren die Leistungen an einzelne Klienten nicht fallbezogen nachgeführt. Dies führte bei Anfragen immer wieder zu grossen Suchaktionen in Aktenbergen, Schubladen und Archiven. Ein Einblick in die Fürsorgeverwaltung anderer Kantone zeigte, dass die meisten Kantone noch mit konventionellen Registraturen und die grösseren Kantone zusätzlich mit echten, voll ausgerüsteten Buchhaltungsabteilungen arbeiteten. Für einen kleineren Kanton schien mir dies vom Kosten/Nutzeneffekt her gesehen, insbesondere mit der knappen Personaldotierung, eine nicht zukunftsorientierte Möglichkeit zu sein, um die Fürsorgegeschäfte und den daraus resultierenden Informationsfluss in den Griff zu bekommen. Ich habe dann Anfang 1983 ein Konzept für eine EDV-Lösung erarbeitet, welches die Bearbeitung der Personenstandarddaten, die Kontenführung, die Erstellung automatisierter Abrechnungen und der Zahlungsbelege sowie auch die statistischen Angaben beinhaltet. Im Jahre 1984 wurden die Hardware (Computer mit Drucker) und die Software (EDV-Programm) angeschafft und in Betrieb genommen. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Programme. Das eine ausschliesslich für die Geschäfte des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, mit allen möglichen Varianten. Dazu ein zweites, erweitertes Programm, welches für die Abwicklung aller übrigen Fürsorgefälle sowie für die Abwicklung der finanziellen Geschäfte des Massnahmenvollzugs Verwendung findet. Der Computer ersetzt uns also die Schreibmaschine, den Registraturkasten, die Buchungsmaschine und viele manuelle Kontrollen und Schreibarbeiten.

Zurzeit erweitern wir diese Programme, damit sie auch in Zukunft unter Einbezug der neuen gesetzlichen Gegebenheiten (Ehrerecht) optimal eingesetzt werden können. Zudem wollen wir die Aussagekraft der persönlichen Konten noch durch weitere Detailaufzeichnungen ergänzen, um damit in Zukunft auch die Abrechnungen für die Unterstützung von Asylbewerbern in unserem Durchgangsheim wie auch in der offenen Fürsorge durchzuführen. Diese Anpassungen beinhalten auch die Berücksichtigung der heutigen Technologien bzw. des neuen Industriestandards für IBM (ein geschütztes Warenzeichen der International Business Machines) und/oder kompatible Rechner der neueren Generation. Diese erweiterten Applikationen werden in einer so genannten Viertgeneration-Programmiersprache geschrieben und sind als Mehrplatzsysteme konfiguriert.

Für Fragen im Zusammenhang mit EDV-Anwendungen in der öffentlichen Fürsorge stehe ich gerne zur Verfügung.

Heinz Haslebacher
Chef des Kantonalen Sozialamtes Schaffhausen